

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)  
i.V.m. §§ 73ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für das Vorhaben „Erneu-  
erung der Eisenbahnüberführung Gillbach“ durch die DB Netz AG in  
Rommerskirchen, km 20,454 der Strecke 2611  
(Bf. Köln-Ehrenfeld – Rheydt Hbf.)  
Beteiligung im Rahmen § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG**

Die DB Netz AG beantragt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die Planfeststellung für das o.a. Bauvorhaben durchzuführen.

Der im Bf. Rommerskirchen liegende Eisenbahnübergang Gillbach soll in den Jahren 2020 bis 2022 erneuert werden. Die Inbetriebnahme der Brücke ist für das Jahr 2021 terminiert. Die Erneuerung ist für die zukünftige Verfügbarkeit der Strecke 2611 notwendig. Das Bauvorhaben ist Bestandteil des Unternehmensplanes der DB Netz AG, Regionalbereich West.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorhabenträgerin hat unter anderem die gemäß § 16 UVPG nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

<b>Bezeichnung der Unterlage</b>	<b>Verfasser</b>	<b>Datum</b>
Erläuterungsbericht (Unterlage Nr. 1)	TÜV Rheinland Verkehrsinfrastruktur GmbH	09.01.2018
Landschaftspflegerischer Begleitplan - Erläuterungsbericht (Unterlage Nr. 10.1)	TÜV Rheinland Verkehrsinfrastruktur GmbH + Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH	18.07.2017
Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenblätter (Unterlage Nr. 10.2)	TÜV Rheinland Verkehrsinfrastruktur GmbH + Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH	22.05.2017

Landschaftspflegerischer Begleitplan - Bestands- und Konfliktplan (Unterlage Nr. 10.3)	TÜV Rheinland Verkehrsinfrastruktur GmbH + Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH	09.02.2017
Landschaftspflegerischer Begleitplan - Maßnahmenplan (Unterlage Nr. 10.4)	TÜV Rheinland Verkehrsinfrastruktur GmbH + Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH	09.02.2017
Artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage Nr. 11)	TÜV Rheinland Verkehrsinfrastruktur GmbH + Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH	18.07.2017
Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchungen (Unterlage Nr. 13.1)	Möhler + Partner Ingenieure AG	21.09.2017
Anlagen zur schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen (Unterlage Nr. 13.2)	Möhler + Partner Ingenieure AG	21.09.2017
Umwelterklärung (Unterlage Nr. 14)	externer Fachgutachter	31.03.2017

**Die Antragsunterlagen werden für die Dauer eines Monats, nämlich**

**vom 21.03.2018 bis einschließlich 20.04.2018  
im Tiefbauamt  
Zimmer 1.04  
1. Etage  
Bahnstraße 51  
41569 Rommerskirchen**

**zu folgenden Zeiten:**

**montags bis freitags  
von 8 Uhr bis 12:30 Uhr  
und  
donnerstags  
von 14 Uhr bis 18 Uhr**

**zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.**

Hierzu wird gebeten, dass die Einsicht nehmende Person ihre Berechtigung nachweist und sich durch einen Lichtbildausweis legitimiert. Die Einsicht in den Plan ist auch in dem oben genannten Zeitraum auf der Internet-Seite der Gemeinde Rom-

merskirchen unter folgenden Link möglich:

<http://www.rommerskirchen.de/start/aktuelles/?L=zfufjxcqdnrx>

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass für das Verfahren ausschließlich die Unterlagen, welche zur Einsichtnahme in Papierform bereitliegen maßgeblich sind.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat § 21 UVPG nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **22.05.2018**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen (Auslegungsbehörde) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Eingangs der Einwendungen bei der Behörde. Durch die Anhörungsbehörde erfolgt keine Bestätigung des Eingangs von Einwendungsschreiben bzw. gleichförmigen Eingaben.

**Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).**

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW zu senden. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter <https://www.brd.nrw.de/service/kontakt/index.jsp> verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gegeben wird, sofern nicht nach § 18a Nr. 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Die Nummern 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach §§ 18 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt auf den vom Plan betroffenen Flächen die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Bauvorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Gemeinde Rommerskirchen

gez.  
Dr. Mertens  
Bürgermeister